

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 745. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2025

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Mit dem vorliegenden Beschluss wird die Höhe der Bewertung der Kostenpauschale 40350 der Allergiediagnostik I (Kostenpauschale für Epikutan-Testung im Zusammenhang mit der Gebührenordnungsposition 30110) sowie die Höhe der Bewertung der Kostenpauschale 40681 (Kostenpauschale für Riboflavin im Zusammenhang mit der Gebührenordnungsposition 31364) entsprechend der aktuellen Marktpreisentwicklung angepasst.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2025 in Kraft.